

Benutzungsordnung **für die Sporthallen** **der Stadt Elsdorf**

Die Sporthallen der Stadt Elsdorf sind öffentliche Einrichtungen, die der sportlichen Betätigung der ganzen Bevölkerung dienen sollen. Sporthallen im Sinne dieser Benutzungsordnung sind:

- die Schulturnhalle der Gemeinschaftsgrundschule in Berrendorf,
- die Schulturnhalle der Gemeinschaftsgrundschule in Esch,
- die Schulturnhalle der Kath. Grundschule in Elsdorf,
- die Dreifachsporthalle des Schulzentrums in Angelsdorf.

Die Benutzungsrechte und -pflichten richten sich nach folgender Benutzungsordnung:

§ 1 **Benutzerkreis**

Die Sporthallen stehen

- a) den Schulen der Stadt Elsdorf,
- b) den Sportvereinen mit Sitz innerhalb der Stadt Elsdorf und
- c) sonstigen Gruppen und Vereinigungen aus dem Stadtgebiet, die sich regelmäßig sportlich betätigen,

nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

Sportvereine und sonstige Sport treibende Gruppen und Vereinigungen (Benutzergruppen) können die Sporthalle nur nutzen, wenn

- eine verantwortliche Übungsleitung (Übungsleiterin/Übungsleiter) regelmäßig anwesend ist und
- grundsätzlich mindestens 6 aktive Sportlerinnen/Sportler während der zugewiesenen Übungszeiten anwesend sind.

Im Rahmen des Vereinssports werden Benutzergruppen, die eigene Jugendabteilungen unterhalten, bei der Vergabe der Sporthalle vorrangig behandelt.

§ 2 **Regelung der Benutzung der Sporthallen**

Die Regelung der Benutzung der Sporthallen obliegt der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister. Diese/r stellt im Benehmen mit dem Stadtsportverband Belegungspläne für die regelmäßige Nutzung der Sporthallen auf.

Jegliche Inanspruchnahme der Sporthallen bedarf einer besonderen Zulassung durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister. Die Benutzergruppen erkennen mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der zugewiesenen Belegungszeiten die Vorschriften dieser Benutzungsordnung ausdrücklich an.

Anträge auf Benutzung der Sporthallen für Veranstaltungen außerhalb der Belegungspläne sind spätestens drei Wochen vorher schriftlich bei der Bürgermeisterin / beim Bürgermeister einzureichen.

§ 3 **Hallenaufsicht**

Für die Sporthallen der Stadt Elsdorf, außer denen, in welchen die Schlüsselgewalt auf die Benutzergruppen übertragen ist, sind Hallen-Aufsichtspersonen bestellt. Soweit die Schlüsselgewalt übertragen ist, trägt die jeweilige Übungsleitung die Verantwortung für die Einhaltung der Nutzerpflichten laut Nutzungsvertrag. Den Anordnungen und Weisungen der Hallen-Aufsichtspersonen ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen kann von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister ein befristetes oder dauerndes Hallenverbot verhängt werden.

Die Hallen-Aufsichtspersonen führen ein Belegungsbuch. Anhand des Belegungsbuches wird der Nachweis der tatsächlichen Hallenbelegung durch die berechnigte Nutzerin / den berechnigten Nutzer geführt. Die Eintragungen sind daher nach Ablauf der Übungszeit von der jeweiligen Übungsleitung zu unterzeichnen. In Turnhallen, für die die Schlüsselgewalt übertragen wurde, wird von den jeweiligen Übungsleitungen ein Kontrollbuch geführt, in das auch eventuelle Beschädigungen eingetragen werden.

Fallen Übungsstunden aus, sind die Hallen-Aufsichtspersonen mindestens eine Stunde vor der ausgewiesenen Belegungszeit von den Übungsleitungen zu informieren.

§ 4 **Benutzungszeiten**

Die Sporthallen stehen den Benutzergruppen nur für die in den Belegungsplänen festgelegten Zeiten (Dauernutzung) oder für die außerhalb der Belegungspläne besonders genehmigten Zeiten (Einzelnutzung) zur Verfügung.

Hierbei ist folgender Zeitrahmen vorgegeben:

- Schulsport einschließlich Offene Ganztagschule (OGS):
 - Montag bis Freitag bis längstens 16:00 Uhr
- Sonstiger Sport (Vereine, Gruppen, Vereinigungen):
 - Montag bis Freitag frühestens ab 16:00 Uhr
bzw. in Absprache mit der betreffenden Schule auch früher
 - Samstag und Sonntag nach Bedarf

In der Regel sind die Sporthallen spätestens um 22.15 Uhr zu verlassen. Für Einzelnutzungen kann die Stadt Elsdorf Ausnahmen zulassen.

In den Schulferien sind die Sporthallen geschlossen. Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister kann Benutzergruppen jedoch bei nachgewiesenem Bedarf zur Vorbereitung eines bevorstehenden Wettkampfs usw. eine Ausnahmegenehmigung erteilen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Warmwasser und Heizung.

An Wochenfeiertagen sind die Sporthallen für die regelmäßige Nutzung geschlossen.

§ 5 **Ausübung des Sports**

Während der Belegungszeiten besteht im Rahmen der zugelassenen Benutzung freier Zugang zu den zugewiesenen Sporthallen und Nebenräumen.

Die von den Benutzergruppen benannten Übungsleitungen sind insbesondere dafür verantwortlich, dass

- die Sporthallen einschl. ihrer Einrichtungen und Sportgeräte schonend und pfleglich behandelt werden,
- niemand die Sportflächen mit Straßenschuhen betritt und keine Fahrräder innerhalb des Gebäudes abgestellt werden,
- in den Hallen und sämtlichen Nebenräumen nicht geraucht oder Alkohol getrunken wird,
- alle Übungsgeräte nach ihrer Benutzung an den dafür bestimmten Platz gestellt werden, insbesondere sind
 - Recksäulen und Stangen zu entfernen,
 - Böcke, Pferde und Barren auf die niedrigste Höhe einzustellen,
 - Turnkästen zusammenzustellen,
 - Schaukelringe nach Abschluss der Übung hochzuziehen,
 - Klettertaue an der Wand zu befestigen,
 - Matten mit den vorhandenen Mattenwagen zu transportieren bzw. in den Geräte-raum zurückzutragen,
- in den Hallen nicht Tennis gespielt wird,
- in den Hallen und sämtlichen Nebenräumen unnötiges Toben und Lärmen unterbleibt,
- Papier und Abfälle in die aufgestellten Körbe gelegt werden,
- Scheibenhanteln, Gewichte und Kugeln nur benutzt werden, wenn besondere Vorrichtungen zur Schonung des Fußbodens getroffen sind,
- Wasserhähne und Brausen nach Gebrauch zugezogen und Fenster und Türen nach Beendigung der Übungen geschlossen werden,
- besondere Auflagen der Nutzungsgenehmigung befolgt werden.

Die von den Benutzergruppen benannten verantwortlichen Übungsleitungen bzw. ihre Stellvertretungen haben sich vom betriebssicheren Zustand der benutzten Sportstätten und -geräte vor Übungsbeginn zu überzeugen. Etwaige Bedenken bezüglich der Sicherheit der Geräte sind der Stadt Elsdorf unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden.

Eine vorübergehende Entnahme von Geräten aus den Sporthallen ist nur mit Einwilligung der Stadt Elsdorf zulässig.

§ 6 **Haftung**

Die Benutzergruppen haften für alle schuldhaft verursachten Schäden an den Sporthallen und ihren Einrichtungen. Mit dem Nutzungsantrag haben die Benutzergruppen den Nachweis eines ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutzes zu führen. Der gesonderte Nachweis entfällt für Vereine, die dem Landessportbund NRW angehören, da diese über die bestehenden Sportversicherungsverträge ausreichend gegen Schäden versichert sind.

Die Stadt Elsdorf übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung der städtischen Sporthallen oder dem Zustand der Sportgeräte entstehen, es sei denn, dass es sich um einen Haftpflichtanspruch handelt, der die Stadt aufgrund ihrer gesetzlichen Haftung als Grundstückseigentümerin berührt. Ebenso wird keinerlei Haftung für abhanden gekommene oder beschädigte Kleidungsstücke und Wertsachen übernommen.

§ 7

Benutzung der Sporthallen durch Schulen

Die für die Benutzergruppen geltenden Vorschriften gelten für Schulen entsprechend, sofern nachstehend nichts anderes gesagt ist.

Während der Durchführung von Schulsportveranstaltungen obliegt die Bedienung der technischen Einrichtungen den Aufsicht führenden Lehrpersonen. Diese übernehmen auch die den Übungsleitungen im Vereinssport übertragenen Pflichten.

Die Aufsicht führenden Lehrpersonen der jeweils letzten Sportstunde während des Vormittags- oder Nachmittagsunterrichtes sind dafür verantwortlich, dass die Halle unverzüglich abgeschlossen wird, nachdem die Schülerinnen/Schüler die Sportstätte verlassen haben.

§ 8

Aufstellung von vereinseigenen Gegenständen / Aushänge

Die Aufstellung von vereinseigenen Gegenständen, Schränken und sonstigen Gerätschaften sowie die Anbringung von Plakatanschlügen und der Aushang von vereinseigenen Informationen sind nur mit Zustimmung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters zulässig. Die Festlegung des Aufstellungs- bzw. Aushangplatzes erfolgt nur in Abstimmung mit den Haus verwaltenden Dienstkräften der Stadt.

§ 9

Vorrang städtischer Interessen

Werden Sporthallen für städtische Veranstaltungen benötigt, so haben die jeweiligen Benutzergruppen für die Dauer dieser Veranstaltungen und deren Vorbereitung in den Sporthallen den Übungsbetrieb einzustellen und eventuell den Sportbetrieb zu verlegen. Ansprüche aus Ausfallhaftung gegen die Stadt können nicht geltend gemacht werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die vorstehende Benutzungsordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 08.05.2002 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.